



Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Antrag der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe (Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022) geändert wird (4068/A)



1 Gegenstand der Analyse

In der Nationalratssitzung am 16. Mai 2024 wurde von Abgeordneten der Regierungs-
parteien der Initiativantrag 4068/A zu einer Änderung des Mineralölsteuergesetzes
2022 eingebbracht. Der Initiativantrag wurde dem Budgetausschuss zugewiesen und
steht auf der Tagesordnung der Budgetausschusssitzung am 6. Juni 2024. Mit dem
Antrag soll eine (rückwirkende) Verlängerung der temporären Agrardieselvergütung
im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes bis Ende 2025 umgesetzt werden.

In dieser Analyse wird der Inhalt des gegenständlichen Initiativantrags kurz erläutert
und in den Kontext weiterer Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forst-
wirtschaft gestellt, die am 15. Mai 2024 von der Bundesregierung angekündigt
wurden. Darüber hinaus werden die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen
dargestellt.

2 Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft

2.1 Entlastungsmaßnahmen beim Agrardiesel

Bereits im Rahmen der im Frühjahr 2022 umgesetzten **Maßnahmenpakete zum
Teuerungsausgleich** wurde für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 eine **temporäre
Agrardieselvergütung** beschlossen.¹ Diese sah auf Antrag eine Steuerbegünstigung
von 7 Cent je Liter (Ct/l) im Wege einer pauschalen Vergütung vor. Für die Ermittlung
der Vergütungshöhe kam ein pauschalierter Dieselverbrauch abhängig von der Art
und dem Ausmaß der bewirtschafteten Fläche zur Anwendung. Die diesbezüglichen
Eckwerte wurden im Verordnungsweg festgelegt.² Insgesamt standen für diesen Zeit-
raum 30,0 Mio. EUR zur Verfügung, davon gelangten 24,8 Mio. EUR zur Auszahlung.
Laut Agrarmarkt Austria (AMA) erhielten 83.071 land- und forstwirtschaftliche
Betriebe eine Unterstützung. Die durchschnittliche Vergütung betrug somit etwa
300 EUR pro Betrieb.

¹ Siehe Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erdgasabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Mineralölsteuergesetz 2022 geändert werden (BGBl. I Nr. 63/2022).

² Siehe Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung der temporären Agrardieselvergütung (BGBl. II Nr. 389/2022).



Mit dem vorliegenden Initiativantrag 4068/A soll die **temporäre Agrardieselvergütung** im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes nun rückwirkend von Juli 2023 bis Dezember 2025 um zweieinhalb Jahre **verlängert werden**. Die Steuerbegünstigung soll weiterhin 7 Ct/l betragen und die konkrete Höhe der Unterstützung soll weiterhin pauschal in Abhängigkeit von der Größe und der Art der bewirtschafteten Fläche ermittelt werden.³ Die Vergütungsanträge sind an die AMA zu stellen, die Auszahlung erfolgt durch das Zollamt Österreich. Beträge unter 20 EUR werden nicht ausbezahlt, bei der vorangegangenen Regelung lag dieser Schwellenwert bei 50 EUR.

Der Initiativantrag sieht drei Vergütungszeiträume von Juli 2023 bis Dezember 2023 (Vergütungszeitraum I), von Jänner 2024 bis Dezember 2024 (Vergütungszeitraum II) und von Jänner 2025 bis Dezember 2025 (Vergütungszeitraum III) vor. Für die Vergütungszeiträume I und II werden 45 Mio. EUR und für den Vergütungszeitraum III 30 Mio. EUR bereitgestellt.⁴ Insgesamt beträgt das **Entlastungsvolumen der Verlängerung** somit 75 Mio. EUR. Im Bundeshaushalt mindert die Rückvergütung das Aufkommen aus der Mineralölsteuer. Bei einer gleichbleibenden Anzahl an begünstigten Betrieben kommt es durch die geplante Verlängerung des Vergütungszeitraums bei einer Ausschöpfung des Gesamtvolumens zu einer zusätzlichen Entlastung von durchschnittlich rd. 900 EUR pro Betrieb.

Diese Maßnahmen ergänzen die bereits im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform (ÖSSR) eingeführte Entlastung der Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Agrardiesels im Rahmen des **Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022** (NEHG 2022). Diese sieht eine pauschale Rückerstattung der neu eingeführten CO₂-Bepreisung vor und ist insgesamt ähnlich ausgestaltet wie die temporäre Agrardieselvergütung im Rahmen der Mineralölsteuer, das heißt es wird in Abhängigkeit von der Größe und Art der bewirtschafteten Fläche ein pauschalierter Dieselverbrauch unterstellt. Für den Zeitraum 2022 bis 2025 kommen Rückvergütungsbeträge von 2,25 Ct/l (2022), 9,75 Ct/l (2023), 13,50 Ct/l (2024) und 16,50 Ct/l (2025) zur Anwendung.⁵ Bisher gelangten allerdings noch keine Mittel zur Auszahlung.

³ Die konkreten Eckwerte sind im Verordnungsweg festzulegen, wobei die Verbrauchswerte aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Verbrauch abhängig von der Bewirtschaftungsart abzuleiten sind. Grundlage sind die im Zusammenhang mit den Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft aufgrund des NEHG 2022 von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen bereits erstellten Daten.

⁴ Übersteigen die beantragten Vergütungssummen den gesetzlichen Rahmen wird den Antragstellern der zu vergütende Betrag aliquot gekürzt.

⁵ Diese Beträge ergeben sich jeweils aus dem zur Anwendung kommenden CO₂-Preis zuzüglich der Umsatzsteuer (2022 aliquot aufgrund der Einführung per 1. Oktober). Da die Unterstützung pauschal erfolgt, erzeugt der CO₂-Preis dennoch einen Lenkeffekt, da die Belastung durch einen geringeren Verbrauch reduziert werden kann, ohne dass dadurch die Höhe der Unterstützung sinkt.



In der nachstehenden Tabelle wird die Höhe der Rückvergütung bei den einzelnen Entlastungsmaßnahmen und die jeweilige Gesetzesgrundlage im Überblick dargestellt:

Tabelle 1: Entlastungsmaßnahmen beim Agrardiesel im Überblick

in Cent pro Liter	2022	2023	2024	2025	Gesetzesgrundlage
Agrardieselvergütung im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes					
Temporäre Agrardieselvergütung Mai 2022 bis Juni 2023	4,67*	3,50*			Änderung Mineralölsteuergesetz 2022 u. a. (BGBl I Nr. 63/2022)
Temporäre Agrardieselvergütung Juli 2023 bis Dezember 2025		3,50*	7,00	7,00	Initiativantrag 4068/A eingebracht
CO ₂ -Preis-Rückvergütung gem. NEHG	2,25	9,75	13,50	16,50	Änderung Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NR-Beschluss 15. Mai 2024)
Summe	6,92	16,75	20,50	23,50	

* Beim für 2022 ausgewiesenen Rückvergütungsbetrag im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes iHv 4,67 Ct/l handelt es sich um den aliquoten für das Gesamtjahr ermittelten Betrag, da die Vergütung von 7 Ct/l im Jahr 2022 nur für den Zeitraum Mai bis Dezember zur Anwendung kam. Die Rückvergütung von 7 Ct/l im Jahr 2023 setzt sich aus der bestehenden Vergütung für den Zeitraum Jänner bis Juli 2023 und der mit dem Initiativantrag 4068/A geplanten Verlängerung dieser Maßnahme zusammen (aliquot jeweils 3,5 Ct/l).

Quellen: Mineralölsteuergesetz 2022, Initiativantrag 4068/A, Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2024 soll Agrardiesel in Summe mit 20,5 Ct/l unterstützt werden. Dieser Betrag setzt sich aus der geplanten temporären Agrardieselvergütung (7,0 Ct/l) und der CO₂-Preis-Rückvergütung gemäß NEHG (13,5 Ct/l) zusammen. Im Jahr 2025 steigt der Gesamtbetrag aufgrund des steigenden CO₂-Preises und der dadurch höheren Rückvergütung auf 23,5 Ct/l.

2.2 Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft

Die Bundesregierung präsentierte am 15. Mai 2024 ein Entlastungspakt für die Land- und Forstwirtschaft, das zusätzlich zu den in Pkt. 2.1 dargestellten Maßnahmen im Bereich des Agrardiesel noch zwei weitere Maßnahmen enthält:

- ◆ Für einen **Bodenbewirtschaftungsbeitrag** sind im Jahr 2024 zusätzliche Budgetmittel iHv 50 Mio. EUR vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine flächenbezogene Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft. Nähere Details dazu sind nicht bekannt, da die diesbezüglich zu erlassende Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) noch nicht vorliegt.



- ◆ Für mehr **Tierwohl** sind Sondermittel iHv 50 Mio. EUR vorgesehen. Mit diesen Mitteln können weitere Anreize für den tierfreundlichen Stallbau gesetzt werden, um den Umstieg in allen Tierhaltungssektoren zu beschleunigen. Details zur konkreten Umsetzung der Maßnahme und zum Auszahlungszeitpunkt der Mittel liegen dem Budgetdienst nicht vor.

3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen für Entlastungsmaßnahmen im Bereich des Agrardiesels und der weiteren zuletzt angekündigten Maßnahmen zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft sind Tabelle 2 zu entnehmen. Die ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf das für das jeweilige Jahr vorgesehene Unterstützungsvolume und nicht auf den Auszahlungszeitpunkt:

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	Gesamt 2022 bis 2025
Entlastungsmaßnahmen beim Agrardiesel					
Agrardieselvergütung im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes					
Temporäre Agrardieselvergütung Mai 2022 bis Juni 2023	24,8*				24,8
Temporäre Agrardieselvergütung Juli 2023 bis Dezember 2025		45,0		30,0	75,0
CO ₂ -Preis-Rückvergütung gem. NEHG	7,5	31,0	43,0	53,0	134,5
Weitere neue Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft					
Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024			50,0		50,0
Sondermittel für mehr Tierwohl			50,0		50,0
Gesamtsumme					334,3

* Von den für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 bereitgestellten Mitteln iHv 30 Mio. EUR gelangten 24,8 Mio. EUR zur Auszahlung.

Quellen: Mineralölsteuergesetz 2022, Initiativantrag 4068/A, Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, Presseaussendung BML zum Entlastungspaket für die Landwirtschaft.

Das **Gesamtvolume** der Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft beträgt im Zeitraum 2022 bis 2025 rd. 334 Mio. EUR. Davon entfallen 234 Mio. EUR auf Maßnahmen beim Agrardiesel. Die finanziellen Auswirkungen der darin enthaltenen neuen Budgetmittel für die geplante Verlängerung der temporären Agrardieselvergütung im Rahmen der Mineralölsteuer belaufen sich auf 75 Mio. EUR. Weitere jeweils 50 Mio. EUR werden für den Bodenbewirtschaftungsbeitrag 2024



und die Sondermittel für mehr Tierwohl bereitgestellt. Im **Budgetvollzug 2024** ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen beim Agrardiesel noch mit höheren Auszahlungen zu rechnen, die auch die Vergütungszeiträume 2022 und 2023 betreffen. Auch aus dem Bodenbewirtschaftungsbeitrag und den Sondermitteln für mehr Tierwohl könnte es 2024 noch zu Auszahlungen kommen, konkrete Auszahlungstermine sind dem Budgetdienst nicht bekannt.

Die temporäre Agrardieselvergütung im Rahmen der Mineralölsteuer mindert das Aufkommen der Mineralölsteuer in der UG 16-Öffentliche Abgaben. Die Auszahlungen für die CO₂-Preis-Rückvergütung im Rahmen des NEHG 2022 sind bereits als Ab-Überweisungen in der UG 16 veranschlagt. Zur Bedeckung bzw. Zahlungswirksamkeit der Sondermittel für mehr Tierwohl sowie des angekündigten Bodenbewirtschaftungsbeitrags liegen keine Informationen vor.



Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
BML	Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Ct/l	Cent je Liter
EUR	Euro
gem.	gemäß
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NEHG 2022	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022
ÖSSR	Ökosoziale Steuerreform
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
UG	Untergliederung(en)



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entlastungsmaßnahmen beim Agrardiesel im Überblick.....4

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen.....5